



Prüfungsordnung

der WELFENAKADEMIE

- Berufsakademie e. V., Braunschweig

für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre
mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“

Nach § 6a des niedersächsischen Berufsakademie-Gesetzes (Nds.BAkadG) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Oktober 2002 (Nds.GVBl. S. 414) hat der Prüfungsausschuss der WelfenAkademie am 21.02.2012 die folgende Prüfungsordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Teil 1 Allgemeiner Teil	3
§ 1 Zweck und Geltungsbereich.....	3
§ 2 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums	3
§ 3 Akademischer Grad	3
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums	3
§ 5 Vergabe von Anrechnungspunkten	4
§ 6 Prüfungsleistungen	4
§ 7 Schriftliche Prüfungsleistungen	4
§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen	5
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	6
§ 10 Bestehen und Nichtbestehen	6
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	7
§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	7
§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 14 Prüfungsausschuss.....	8
§ 15 Prüfungsbefugnis und Bekanntgabe der Prüfer.....	9

Teil 2 Bachelorprüfung.....	9
§ 16 Inhalte der Bachelorprüfung.....	9
§ 17 Formen der Bachelorprüfung	9
§ 18 Bachelorarbeit.....	10
§ 19 Zulassung zur Bachelorarbeit.....	10
§ 20 Schriftlicher Teil der Bachelorarbeit.....	10
§ 21 Kolloquium (mündlicher Teil der Bachelorarbeit).....	11
§ 22 Bescheinigung über erfolgreiches Grundstudium.....	12
§ 23 Gesamtnote und Zeugnis der Bachelorprüfung.....	12
Teil 3 Schlussbestimmungen	13
§ 24 Berichtigung und Ungültigkeit von Prüfungsleistungen.....	13
§ 25 Einsichtnahme in die Prüfungsakten	13
§ 26 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	13
Teil 4 Übergangsregelung und Inkrafttreten	14
§ 27 Übergangsvorschrift und Nachgraduierung	14
§ 28 Inkrafttreten.....	14
Anlage 1 Struktur und Anrechnungspunkte der Module.....	16
Anlage 2 Theorie- und Praxisanteile der Module und deren Prüfungsform	17
Anlage 3 Bescheinigung über erfolgreiches Grundstudium	18
Anlage 4 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement der Bachelorprüfung.....	19
Anlage 5 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement der Nachgraduierung	24

Teil 1

Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt im Zusammenhang mit der Studienordnung das Verfahren der Bachelorprüfung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der WelfenAkademie.

§ 2 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Betriebswirtschaftslehre in einem Kurzstudiengang. Durch die Bachelorprüfung weist der/die Studierende nach, dass er/sie im Rahmen der zugleich wissenschaftsbezogenen und praxisorientierten Ausbildung die Kenntnisse, Fähigkeiten und berufsqualifizierenden Erfahrungen erworben hat, die erforderlich sind, um fachliche Zusammenhänge zu überblicken, berufspraktische Anforderungen zu erfüllen und Probleme auf wissenschaftlicher Grundlage angemessen zu lösen.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die WelfenAkademie den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das dreijährige Studium ist in jedem Halbjahr gegliedert in einen Studienabschnitt an der WelfenAkademie und einen Ausbildungsabschnitt in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb. Die beiden Studienabschnitte werden mit der berufspraktischen Ausbildung in den Betrieben abgestimmt (duale Ausbildung im Theorie-Praxis-Verbund). Das Studium umfasst zudem Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von drei Halbjahren mit 12-wöchigen Studienabschnitten und ein Vertiefungsstudium von drei Halbjahren mit 8-wöchigen Studienabschnitten.
- (3) Die Studienabschnitte sind in Module (Lehreinheiten) strukturiert, die sich auf jeweils inhaltlich zusammenhängende Studieninhalte beziehen.
- (4) Das Studium setzt sich aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zusammen. In die Module können Studienleistungen mit berufspraktischem Charakter integriert sein. Zudem können sich Praxismodule überwiegend auf die Lösung berufspraktischer Probleme mit wissenschaftlich fundierten Methoden beziehen.
- (5) Prüfungsleistungen werden bei allen Modulen studienbegleitend erbracht. Für die Vergabe von Anrechnungspunkten gilt § 5.
- (6) Studienordnung und Lehrangebot stellen sicher, dass die Module innerhalb der in der Anlage 1 dieser Ordnung festgesetzten Zeiträume absolviert werden können.

§ 5 Vergabe von Anrechnungspunkten

- (1) Jedes Modul erfordert einen bestimmten Arbeitsaufwand („workload“) des Studierenden; dieser wird nach dem ECTS-Standard der Vergabe von Anrechnungspunkten („Credit Points“) zugrunde gelegt (Anlage 1 dieser Ordnung). Ein Anrechnungspunkt entspricht einem „workload“ des/der Studierenden von 30 Zeitstunden. Die Mindestzahl der Anrechnungspunkte pro Modul beträgt fünf (5).
- (2) Module sind grundsätzlich vollständig in einem (1) Semester zu absolvieren. In Ausnahmefällen können sich Module auf höchstens zwei Semester erstrecken.
- (3) Module enthalten neben Vorlesungen/Übungen und anderen Formen von Lehrveranstaltungen auch angemessenen Raum für studentische Eigenleistungen.
- (4) Die Leistungen aller Module können grundsätzlich unabhängig voneinander erbracht werden. Eingangsvoraussetzungen hierfür haben lediglich empfehlenden Charakter.

§ 6 Prüfungsleistungen

Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind einzeln oder in Kombination nach Maßgabe von Teil 2 dieser Ordnung zulässig:

1. Klausurarbeiten
2. Hausarbeiten
3. schriftliche Bachelorarbeit
4. mündliche Fachprüfungen
5. Referate
6. Kolloquium.

§ 7 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In Klausurarbeiten soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den Methoden des jeweiligen Prüfungsfaches bearbeiten kann. Die Dauer einer Klausurarbeit darf 240 Minuten nicht überschreiten und soll 60 Minuten nicht unterschreiten.
- (2) In den Modulen des Bereichs Wirtschaftsrecht sollen die Klausuren auch die Lösung von Fällen beinhalten, so dass erkennbar ist, dass die erworbenen Grundkenntnisse im Fach „Recht“ angemessen angewandt werden können.
- (3) Klausurarbeiten sind auf von der WelfenAkademie zur Verfügung gestelltem Papier zu fertigen. Der Kandidat/die Kandidatin hat sowohl die Reinschrift als auch eventuelle Entwürfe und Materialzusammenstellungen abzugeben.
- (4) Ein Referat beinhaltet eine Auseinandersetzung mit einem praktischen Problem unter Einbeziehung und Auswertung relevanter Literatur sowie die Darstellung von Arbeitsmethodik und die Vermittlung von Ergebnissen. Ein Referat kann in Form einer schriftlichen Arbeit erbracht werden, dies wird durch den Prüfungsausschuss der WelfenAkademie festgelegt. Für die Bearbeitungsfrist von Referaten gelten die gleichen Regelungen wie bei der Erstellung von Hausarbeiten.
- (5) Hausarbeiten sind selbstständige schriftliche Bearbeitungen einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung mit berufspraktischem Bezug. Sie können auch

in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist sowie die sich aus Satz 1 ergebenden Anforderungen erfüllt. Die WelfenAkademie gibt für die Anfertigung von Hausarbeiten Bearbeitungsfristen bekannt, die nur auf begründeten Antrag des/der Studierenden mit Einverständnis des Kooperationsunternehmens und um höchstens vier (4) Wochen verlängert werden können. Hausarbeiten können auch auf dem Postweg eingereicht werden, wobei der Nachweis der Abgabe und des Abgabezeitpunkts dem/der Studierenden obliegt. Als Abgabezeitpunkt gilt das Datum des Poststempels. Eine Hausarbeit gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin die Arbeit aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, nicht fristgerecht abliefern.

- (6) Für den schriftlichen Teil der Bachelorarbeit gilt § 20 dieser Ordnung.
- (7) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortführung des Studiums ist, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Hier von kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; diese sind aktenkundig zu machen.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Fachprüfungen werden als Einzel- oder auch Gruppenprüfungen von zwei Prüfern/Prüferinnen oder von einem Prüfer/einer Prüferin und von einem/einer sachkundigen Beisitzer/Beisitzerin abgenommen und bewertet.
- (2) Für die mündliche Fachprüfung können die Prüfer/Prüferinnen ein Thema stellen, das der Kandidat/die Kandidatin nach einer angemessenen Vorbereitungszeit zunächst im freien Vortrag behandelt, woran sich ein Gespräch über fachliche Zusammenhänge anschließt. Die weitere mündliche Fachprüfung soll sich auf andere Bereiche des Prüfungsfaches erstrecken.
- (3) Die Dauer der mündlichen Fachprüfung soll 15 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Fachprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern/Prüferinnen und ggf. von dem/der Beisitzer/Beisitzerin zu unterschreiben ist. Das Ergebnis der mündlichen Fachprüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Ein Referat beinhaltet eine Auseinandersetzung mit einem praktischen Problem unter Einbeziehung und Auswertung relevanter Literatur sowie die Darstellung von Arbeitsmethodik und die Vermittlung von Ergebnissen. Ein Referat kann in einem mündlichen Vortrag mit anschließender Diskussion erbracht werden, die Form wird hierbei durch den Prüfungsausschuss der WelfenAkademie festgelegt. Das Referat wird in diesem Fall durch zwei Prüfer/Prüferinnen bewertet. Für die Bearbeitungsfrist von Referaten gelten die gleichen Regelungen wie bei der Erstellung von Hausarbeiten.
- (6) Für das sich an den schriftlichen Teil der Bachelorarbeit anschließende Kolloquium gilt § 21 dieser Ordnung.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung,
2 = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Notenziffern 1 bis 4 können zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder herabgesetzt werden; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen.

(3) Bei Bewertung durch zwei Prüfer/Prüferinnen ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden festgesetzten Einzelnoten. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend

(4) Bei der Bildung der Note aus mehreren Teilnoten wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und in das Zeugnis über die Bachelorprüfung übernommen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert (bestanden), wenn es mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in sämtlichen Modulen des Bachelorstudiums mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde.

(3) Für das Bestehen der Bachelorarbeit gelten §§ 20 und 21 dieser Ordnung.

(4) Hat der Kandidat/die Kandidatin eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so erhält er/sie hierüber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

(5) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Abgangszeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studienmodule und deren Noten sowie die noch fehlenden Studienmodule enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder wenn er/sie eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür festgelegten Frist wiederholt.
- (2) Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe für Rücktritt oder Versäumnis anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Versucht ein Kandidat/eine Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen oder von dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen.
- (2) Mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen können mindestens einmal wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholung einer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten oder versäumten Prüfungsleistung muss beim nächstmöglichen auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses folgenden Prüfungstermin erfolgen.
- (4) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung zulassen, wenn die übrigen Prüfungsergebnisse eines Kandidaten/einer Kandidatin ein Bestehen erwarten lassen. Ein Antrag auf die Gewährung einer zweiten Wiederholung ist durch den Kandidaten/die Kandidatin innerhalb von höchstens 4 Wochen schriftlich zu stellen.
- (5) Insgesamt dürfen höchstens acht (8) Prüfungen zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung als mündliche Prüfung durchgeführt wird.
- (6) Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten an anderen Hochschulen oder hochschulähnlichen Einrichtungen sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit

Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen denen des Studiums an der WelfenAkademie im Wesentlichen entsprechen. Zur Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Sätze 1 bis 3 gelten auch für ein Studium an einer ausländischen Hochschule. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weiterreichende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (2) Einstufungsprüfungen zum Zwecke der Anerkennung einzelner Module oder Studienabschnitte werden nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag einer/eines Studierenden durch die fachlich zuständigen Dozenten durchgeführt.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, so entscheidet der Prüfungsausschuss über eine angemessene Neubewertung der zu übernehmenden Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 14 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre ein Prüfungsausschuss unter dem Vorsitz des Studienleiters/der Studienleiterin gebildet. Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Er trifft Entscheidungen über die Gleichwertigkeit von in- und ausländischen Leistungsnachweisen bei Studierenden, die die Hochschule gewechselt haben.
 - Er beschließt die Zulassung zur Einstufungsprüfung.
 - Er bestellt die Prüfer/Prüferinnen und die Besitzer/Beisitzerinnen.
 - Er stimmt die Termine für die Prüfungen sowie deren Bekanntgabe durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ab.
 - Er überwacht die Einhaltung der Prüfungsordnung und gibt Anregungen zu deren Reform.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf (5) Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
 - dem Studienleiter/der Studienleiterin,
 - einem weiteren Dozenten/einer weiteren Dozentin, der/die nach §6a Nds.BAkadG vom 24.10.2002 die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Professorenamt an einer Fachhochschule erfüllt,
 - zwei Vertretern/Vertreterinnen der Ausbildungsunternehmen,
 - einem/einer Studierenden des Fachbereichs mit beratender Stimme.
- (3) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Über den Verlauf der Beratungen des Prüfungsausschusses wahren dessen Mitglieder Verschwiegenheit. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von dem/der Vorsitzenden dem/der oder den Betroffenen bekannt gegeben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Einzelprüfungen anwesend zu sein.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen.

§ 15 Prüfungsbefugnis und Bekanntgabe der Prüfer

- (1) Zu Prüfern und Prüferinnen werden nur Dozenten/Dozentinnen und andere nach §6a Absatz 2 und 3 Nds.BAkadG berechnigte Personen bestellt, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden können. Zum Beisitzer/zur Beisitzerin wird nur bestellt, wer mindestens den der jeweiligen Prüfung entsprechenden oder einen vergleichbaren Abschluss bereits erworben hat.
- (2) Den Kandidaten/Kandidatinnen werden die Namen der jeweiligen Prüfer/Prüferinnen und ggf. Beisitzer/Beisitzerinnen rechtzeitig vor Beginn der Prüfungen bekannt gegeben.

Teil 2 Bachelorprüfung

§ 16 Inhalte der Bachelorprüfung

Die Prüfung zum Bachelor bezieht sich auf die Module des Grund- und Vertiefungsstudiums aus folgenden Bereichen

- Grundlagen/Propädeutik
- Kommunikation
- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre
- Wirtschaftsrecht
- Spezielle Betriebswirtschaftslehre
- Vertiefungsfächer

und umfasst ferner die Praxismodule (Hausarbeiten und Bachelorarbeit). Eine genaue Aufstellung der Module enthalten die Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung.

§ 17 Formen der Bachelorprüfung

- (1) Im Rahmen der Bachelorprüfung können die in § 6 aufgeführten Prüfungsformen angewandt werden. Die bei den einzelnen Modulen vorgesehenen Prüfungsformen werden in Anlage 2 dieser Ordnung näher bezeichnet.
- (2) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein vertrauensärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm/ihr die

Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 18 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit umfasst:
 - die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit,
 - ein Kolloquium (inklusive Bachelor-Begleitseminar).
- (2) Für das Bestehen der Bachelorarbeit ist es erforderlich, dass sowohl der schriftliche Teil der Bachelorarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet werden.
- (3) Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem mit den Anrechnungspunkten gewichteten Mittel der Einzelnoten des schriftlichen Teils und des Kolloquiums. Die Vergabe von Anrechnungspunkten für die Bestandteile der Bachelorarbeit erfolgt gemäß Anlage 2 dieser Ordnung.

§ 19 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zugelassen zur Bachelorarbeit wird nur, wer an der WelfenAkademie für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben ist.
- (2) Der/die Studierende hat die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.
- (3) Zum schriftlichen Teil der Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer Studienleistungen im Umfang von mindestens 138 Anrechnungspunkten erbracht hat.
- (4) Das Thema für den schriftlichen Teil der Bachelorarbeit muss spätestens eine (1) Woche vor Beginn der Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.

§ 20 Schriftlicher Teil der Bachelorarbeit

- (1) Der schriftliche Teil der Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein betriebspraktisches Problem mit wissenschaftsbezogenen Methoden selbstständig so zu bearbeiten, dass die Ergebnisse als Entscheidungshilfe dienen können. Er kann auch in Form einer Gruppenarbeit erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist sowie die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird auf Vorschlag des Kandidaten/der Kandidatin von einem/einer fachkundigen Dozenten/Dozentin der WelfenAkademie im Benehmen mit dem Ausbildungsbetrieb formuliert und bedarf der Zustimmung des Studienleiters/der Studienleiterin.
- (3) Die Bachelorarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des/der Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Arbeit in einer anderen Sprache verfasst wird; in

diesem Falle muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.

- (4) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die schriftliche Bachelorarbeit ist innerhalb einer Frist von acht (8) Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Themas, in drei Exemplaren bei der WelfenAkademie einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Bachelorarbeit kann auch auf dem Postweg eingereicht werden, wobei der Nachweis der Abgabe und des Abgabezeitpunkts dem/der Studierenden obliegt. Als Abgabezeitpunkt gilt das Datum des Poststempels.
- (6) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag, der vor Ablauf der Frist nach Abs. 5 zu stellen ist, der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der schriftlichen Bachelorarbeit um bis zu vier (4) Wochen verlängern.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die schriftliche Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen vorsehen, wenn nicht genügend Prüfer/Prüferinnen zur Verfügung stehen. Bei zwei Prüfern/Prüferinnen ergibt sich die Note (§ 9 Abs. 3) aus dem Durchschnitt der von diesen festgesetzten Einzelnoten. Wird eine Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist stets ein zweiter Gutachter hinzuzuziehen.
- (9) Die schriftliche Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn
 1. die Arbeit nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist oder als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen gem. Abs. 1 entspricht,
 2. der Kandidat/die Kandidatin die Arbeit aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgeliefert oder von ihr zurücktritt,
 3. der Prüfungsausschuss feststellt, dass der Kandidat/die Kandidatin eine Täuschung begangen hat, oder
 4. die Versicherung nach Abs. 7 unwahr ist.
- (10) Dem Ausbildungsbetrieb des Kandidaten/der Kandidatin wird auf Verlangen des Betriebs die Bachelorarbeit zur Kenntnis gegeben.

§ 21 Kolloquium (mündlicher Teil der Bachelorarbeit)

- (1) Im Kolloquium sollen die wichtigsten wissenschaftlichen Erkenntnisse der schriftlichen Arbeit behandelt werden. Das Kolloquium beinhaltet eine Präsentation der wesentlichen Thesen und Inhalte der schriftlichen Bachelorarbeit mit visuellen Mitteln und verbaler Darstellung. Der Präsentation schließt sich eine Verteidigung der Thesen und Inhalte an.
- (2) Das Kolloquium dauert etwa 45 Minuten je Kandidat/Kandidatin. Seine/ihre Leistung ist von jeweils zwei Prüfern/Prüferinnen unabhängig voneinander zu bewerten. Die Prüfung soll von den Gutachtern der schriftlichen Bachelorarbeit abgenommen werden.

- (3) Das Kolloquium wird nur bei erfolgreich bestandener schriftlicher Bachelorarbeit möglichst innerhalb von acht (8) Wochen nach deren Abgabe durchgeführt. Wurde die schriftliche Bachelorarbeit als Gruppenarbeit erstellt, so soll auch das Kolloquium als gemeinsame Prüfung abgenommen werden.
- (4) Wird das Kolloquium mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, kann die mündliche Prüfung einmal wiederholt werden.

§ 22 Bescheinigung über erfolgreiches Grundstudium

Wenn der/die Studierende die in Anlage 1 aufgeführten Module des Grundstudiums bestanden hat, erhält er/sie eine Bescheinigung über die erfolgreich absolvierte Grundstufe des Studiums (vgl. Anlage 3).

§ 23 Gesamtnote und Zeugnis der Bachelorprüfung

- (1) Nach erfolgreichem Absolvieren der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungen (Module) erhält der Kandidat/die Kandidatin gemäß Anlage 4 ein Zeugnis und eine Urkunde.
- (2) Das Zeugnis enthält außer dem akademischen Grad eine Gesamtbewertung (Note). Die Gesamtbewertung ergibt sich als entsprechend den Anrechnungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Module des Grund- und des Vertiefungsstudiums.
- (3) Das Zeugnis führt weiterhin die Module und die bei diesen erreichten Anrechnungspunkte auf. Außerdem werden erfolgreich abgeschlossene fakultative Module mit ihren Anrechnungspunkten aufgenommen.
- (4) Das Zeugnis enthält das Datum, an dem die letzte Prüfung erfolgreich abgelegt worden ist, und wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der WelfenAkademie unterzeichnet.
- (5) Leistungsnachweise, die an anderen Hochschulen erbracht und als äquivalent anerkannt worden sind, werden unter Angabe der Hochschule und mit den dort erreichten Ergebnissen in das Zeugnis aufgenommen.
- (6) Die Urkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin der WelfenAkademie unterzeichnet und mit dem Siegel der Akademie versehen. In der Urkunde wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades beurkundet.
- (7) Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der/die Studierende die Befugnis, den akademischen Grad „Bachelor“ zu führen.

Teil 3

Schlussbestimmungen

§ 24 Berichtigung und Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Urkunde sind einzuziehen und ggf. durch ein richtiges Zeugnis und eine richtige Urkunde zu ersetzen.
- (4) Die Bachelorprüfung kann nicht nachträglich als nicht bestanden erklärt werden, wenn seit dem im Zeugnis der Bachelorprüfung angegebenen Datum eine Frist von fünf (5) Jahren vergangen ist.

§ 25 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Dem Kandidaten/der Kandidatin wird auf Antrag, der an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten ist, Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Protokolle über die mündlichen Prüfungen sowie die Gutachten zu den Hausarbeiten und der schriftlichen Bachelorarbeit gewährt. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Zeugnisses über die Bachelorprüfung zu stellen.

§ 26 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich frühestens zum nächsten Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der WelfenAkademie, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses. Der/die Studierende hat ebenso wie der Prüfer/die Prüferin das Recht, den Ausschluss der Öffentlichkeit zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss unter Wahrung der Interessen der Prüfer/Prüferinnen und aller Kandidaten/Kandidatinnen derselben Prüfungsgruppe. Um den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung sicherzustellen, hat der Prüfer/die Prüferin das Recht, auch im Verlauf einer Prüfung die Öffentlichkeit auszuschließen oder einzelne Zuhörer aus dem Prüfungsraum zu verweisen.

Teil 4

Übergangsregelung und Inkrafttreten

§ 27 Übergangsvorschrift und Nachgraduierung

- (1) Gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Nds.BAkadG vom 24.10.2002 (Nds.GVBl. S. 414) richtet die WelfenAkademie weiterführende Lehrangebote ein, die für Absolventen/Absolventinnen, die aufgrund einer Abschlussprüfung nach § 5 Nds.BAkadG bereits eine fachlich entsprechende Berufsbezeichnung führen dürfen, die Nachgraduierung zum Bachelorabschluss ermöglichen.
- (2) Um die Nachgraduierung zu erreichen, müssen Absolventen/Absolventinnen nach Abs. 1 die für die Berufsqualifizierung notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikation in einer Prüfung nachweisen.
- (3) Absolventen/Absolventinnen, die nach § 5 Nds. BAKadG eine fachlich entsprechende Berufsbezeichnung führen dürfen, können beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf die Zulassung zu einer Prüfung stellen, die zum Bachelorabschluss führt. Der Prüfungsausschuss überprüft die Voraussetzungen für eine Anrechnung der früheren Studienleistungen gemäß § 13 dieser Ordnung.
- (4) Die Prüfung zur Nachgraduierung umfasst die Vorlage einer schriftlichen Bachelorarbeit oder äquivalenten schriftlichen Ausarbeitung, die den Anforderungen nach § 20 genügt, und das Kolloquium nach § 21.
- (5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird im Falle der Nachgraduierung mit folgenden Notengewichten gebildet:

• Schriftliche Bachelorarbeit	10%
• Kolloquium	10%
• Fünf Prüfungsfächer, die zur Berufsbezeichnung nach § 5 Nds. BAKadG geführt haben, mit je gleicher Gewichtung, insgesamt	80%

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit der staatlichen Anerkennung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (NdsMWK) in Kraft.
- (2) Mit dieser geänderten Fassung der Prüfungsordnung verliert die Prüfungsordnung vom 02.10.2009 ihre Gültigkeit.

Anlagen

Anlage 1 Struktur und Anrechnungspunkte der Module

Anlage 2 Theorie- und Praxisanteile der Module und deren Prüfungsform

Anlage 3 Bescheinigung über erfolgreiches Grundstudium

Anlage 4 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement der Bachelorprüfung

Anlage 5 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement der Nachgraduierung

Anlage 1 Struktur und Anrechnungspunkte der Module

Themenbereich Modul	Anrechnungspunkte						Σ
	Grundstudium			Vertiefung			
	Semester: 1.	2.	3.	4.	5.	6.	
I. Grundlagen/Propädeutik							15
Wirtschaftsmathematik/Statistik I und II	5	5					10
Wirtschaftsinformatik			5				5
II. Kommunikation							15
Wirtschaftsenglisch I und II	5					5	10
Soft Skills	5						5
III. Kernbereich							56
ABWL I: System Unternehmen	5						5
ABWL II: Internes und externes Rechnungswesen		10					10
ABWL III: Finanzprozesse im Unternehmen			10				10
ABWL IV: Unternehmensführung				10			10
VWL I: Einführung, Mikro-/Makroökonomie, Wirtschaftspolitik		5					5
VWL II: Geldtheorie/-politik, Zahlungsbilanz/Währungssysteme, Umwelt- und Verteilungspolitik					5		5
Wirtschaftsrecht I: Einführung, Bürgerliches Recht und Öffentliches Recht			5				5
Wirtschaftsrecht II: Handels- und Gesellschaftsrecht, Internetrecht sowie Arbeitsrecht				6			6
IV. Studienrichtung / Vertiefung							50
SBWL I: Einführung (B / DM / H / I / MM / V)	5						5
SBWL II: Marketing		5					5
SBWL III: Leistungsprozesse I (B / DM / H / I / MM / V)			5				5
SBWL IV: Controlling (B, V / H, I, MM, PDLM)				6			6
SBWL V: Leistungsprozesse II (B / DM / H / I / MM / V)					5		5
1. Vertiefungsfach I und II					6	6	12
2. Vertiefungsfach I und II					6	6	12
V. Praxismodule							44
Hausarbeiten	5	5	5	8	8		31
Bachelorarbeit						13	13
Summe der Anrechnungspunkte	30	30	30	30	30	30	180

Vertiefungsrichtungen Bank (B), Direktmarketing (DM); Handel (H), Industrie (I); Modemanagement (MM); Personaldienstleistungsmanagement (PDLM) und Versicherung (V)

Anlage 2 Theorie- und Praxisanteile der Module und deren Prüfungsform

Sem.	Module	CP Theorie	CP Praxis	Prüfung
1.	Wirtschaftsmathematik/Statistik I	5		K
	Wirtschaftsenglisch I	5		K
	Soft Skills	5		MP
	ABWL I: System Unternehmen	4	1	K+R
	SBWL I: Einführung (B / DM / H / I / MM / V)	5		K/R
	Hausarbeit		5	HA
2.	Wirtschaftsmathematik/Statistik II	5		K
	ABWL II: Internes und externes Rechnungswesen	8	2	K+R
	VWL I: Einführung, Mikro-/Makroökonomie, Wirtschaftspolitik	5		K
	SBWL II: Marketing	5		K/R
	Hausarbeit		5	HA
3.	Wirtschaftsinformatik	5		K
	ABWL III: Finanzprozesse im Unternehmen	8	2	K+R
	Wirtschaftsrecht I: Einführung, Bürgerliches Recht und Öffentliches Recht	5		K
	SBWL III: Leistungsprozesse I (B / DM / H / I / MM / V)	5		K/R
	Hausarbeit		5	HA
4.	ABWL IV: Unternehmensführung	8	2	MP+R
	Wirtschaftsrecht II: Handels- und Gesellschaftsrecht, Internetrecht sowie Arbeitsrecht	6		K+R
	SBWL IV: Controlling (B,V / H,I,MM,PDLM)	4	2	K+R
	Hausarbeit		8	HA
5.	VWL II: Geldtheorie/-politik, Zahlungsbilanz/Währungssysteme, Umwelt- und Verteilungspolitik	5		MP/R
	SBWL V: Leistungsprozesse II (B / DM / H / I / MM / V)	4	1	MP+R
	1. Vertiefungsfach I	4	2	K+R
	2. Vertiefungsfach I	4	2	K+R
	Hausarbeit		8	HA
6.	Wirtschaftsenglisch II	5		MP
	1. Vertiefungsfach II	4	2	MP+R
	2. Vertiefungsfach II	4	2	MP+R
	Bachelorarbeit			
	<ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Arbeit • Kolloquium (inkl. Bachelor-Begleitseminar) 	11	2	BA KO
	Summe Anrechnungspunkte	129	51	

K - Klausur; R - Referat; MP - mündliche Fachprüfung; HA - Hausarbeit; BA - schriftliche Bachelorarbeit; KO - Kolloquium

Anlage 3 Bescheinigung über erfolgreiches Grundstudium

Logo der WelfenAkademie – Berufsakademie e. V.

Bescheinigung**über erfolgreiches Absolvieren des Grundstudiums**

<Anrede> <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

hat im Studiengang Betriebswirtschaftslehre
gemäß der Prüfungsordnung vom 17.10.2011
das Grundstudium erfolgreich absolviert und dabei folgende Leistungen erzielt:

<i>Modul</i>	<i>Anzahl CP</i>	<i>Note</i>
Wirtschaftsmathematik/Statistik I	5 CP	
Wirtschaftsmathematik/Statistik II	5 CP	
Wirtschaftsinformatik	5 CP	
Wirtschaftsenglisch I	5 CP	
Soft Skills	5 CP	
ABWL I: System Unternehmen	5 CP	
ABWL II: Internes und externes Rechnungswesen	10 CP	
ABWL III: Finanzprozesse im Unternehmen	10 CP	
VWL I: Einführung, Mikro-/Makroökonomie, Wirtschaftspolitik	5 CP	
Wirtschaftsrecht I: Einführung, Bürgerliches Recht und Öffentliches Recht	5 CP	
SBWL I: Einführung	5 CP	
SBWL II: Marketing	5 CP	
SBWL III: Leistungsprozesse I	5 CP	
Hausarbeit I	5 CP	
Hausarbeit II	5 CP	
Hausarbeit III	5 CP	
Gesamtnote		_____

Braunschweig, den <Datum der Bachelorprüfung>

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

(Vorsitzender Prüfungsausschuss)

Anlage 4 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement der Bachelorprüfung

Logo der WelfenAkademie – Berufsakademie e. V.

Zeugnis**zum Bachelor of Arts (B.A.)**

<Anrede> <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

hat im Studiengang Betriebswirtschaftslehre
gemäß der Prüfungsordnung vom 17.10.2011
die Bachelorprüfung bestanden und dabei folgende Leistungen erzielt:

<i>Modul</i>	<i>CP</i>	<i>Note</i>	<i>Modul</i>	<i>CP</i>	<i>Note</i>
Wirtschaftsmathematik/Statistik I	5		Wirtschaftsenglisch I	5	
Wirtschaftsmathematik/Statistik II	5		Wirtschaftsenglisch II	5	
Wirtschaftsinformatik	5		Soft Skills	5	
ABWL I: System Unternehmen	5		SBWL I: Einführung	5	
ABWL II: Internes/externes Rechnungswesen	10		SBWL II: Marketing	5	
ABWL III: Finanzprozesse im Unternehmen	10		SBWL III: Leistungsprozesse I	5	
ABWL IV: Unternehmensführung	10		SBWL IV: Controlling	6	
			SBWL V: Leistungsprozesse II	5	
VWL I: Einführung, Mikro-/Makroökonomie, Wirtschaftspolitik	5		Wirtschaftsrecht I: Einführung, Bürgerliches Recht und Öffentliches Recht	5	
VWL II: Geldtheorie/-politik, Zahlungsbilanz/ Währungssysteme, Umwelt- und Ver- teilungspolitik	5		Wirtschaftsrecht II: Handels- und Gesell- schaftsrecht, Internetrecht sowie Arbeitsrecht	6	
Vertiefungsfach I:	6		Hausarbeit I	5	
Vertiefungsfach I:	6		Hausarbeit II	5	
Vertiefungsfach II:	6		Hausarbeit III	5	
Vertiefungsfach II:	6		Hausarbeit IV	8	
			Hausarbeit V	8	
Bachelorarbeit	13				
<Thema der Bachelorarbeit>					
Gutachter: <Gutachter>					

Es wurde die Gesamtnote <Gesamtnote (#,#)> zuerkannt.**

Braunschweig, den <Datum der Bachelorprüfung>

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

 (Vorsitzender Prüfungsausschuss)

Logo der WelfenAkademie – Berufsakademie e. V.

Abschlussurkunde

Die WelfenAkademie beurkundet, dass

<Anrede> <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

im Studiengang Betriebswirtschaftslehre
gemäß der Prüfungsordnung vom 17.10.2011
die Bachelorprüfung bestanden und

die Gesamtnote

<Note (#,#)>

erhalten hat. Aufgrund dieser Prüfung wird der Grad

Bachelor of Arts (B.A.)

verliehen.

Braunschweig, den <Datum der Bachelorprüfung>

Der Geschäftsführer

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

(Geschäftsführer)

(Vorsitzender Prüfungsausschuss)

Logo der WelfenAkademie – Berufsakademie e. V.

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

(1) Holder of the qualification

1.1 Family Name, 1.2 First Name	<Nachname>, <Vorname>
1.3 Date, Place, Country of Birth	<Geburtsdatum>, <Geburtsort>, <Geburtsland>
1.4 Student ID Number	<Matrikelnummer>

(2) Qualification

2.1 Qualification (full, abbreviated)	Bachelor of Arts (B.A.)
2.2 Main field of Study	Business Administration
2.3 Name of awarding Institution	WelfenAkademie, Department of Business Administration University of cooperative education
Status	
2.4 Administering Institution	Same
2.5 Language of Instruction	German Foreign language [falls die Bachelorarbeit in einer Fremdsprache verfasst wurde]

(3) Level of the education

3.1 Level of Qualification	First degree, including a thesis
3.2 Length of Programme	Three years
3.3 Access Requirements	General higher education entrance qualification or specialized variants. Access to the university of cooperative education is possible after at least 12 or 13 years of school.

(4) Contents and results gained

4.1 Mode of Study	Full time
4.2 Programme Requirements	

The students develop professional ability to act by means of diverse and modern teaching and learning methods in small groups. Apart from higher intellectual demands, professional competence to act means above all a clearly well-developed social competence as well as the ability to be methodical. This in turn means that the students require the capacity to communicate and cooperate, and must be able to master learning and work techniques as well as being able to take decisions and be creative.

The study of business management prepares students for professional work in industry and commerce, in trade and the service sector for which the application of knowledge, abilities and methods in economics are necessary. Interdisciplinary qualifications are also important here. Graduates should be in the position to support the management in different business management areas, and – after appropriate training – be able themselves to take over executive duties.

In order to take into account the special demands of the training partners on the graduates' professional ability to act, the service processes of firms are taught according to different areas of business. At the present time four subject-areas are being offered in accordance with demand: banking, trade and motor-car business, industry and insurance.

In addition, students choose two areas where they can study in depth and which are relevant for their practical career activities after their studies. In this way the integration of the graduates into professional work after their studies is supported.

4.3 Programme Details

See „Zeugnis“ (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examination (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6 – Grade Distribution.

The award year reached the following results: „Sehr gut“ (xx%), „Gut“ (xx%), „Befriedigend (xx%), „Ausreichend“ (xx%), „Nicht ausreichend“ (%)

4.5 Overall Classification

<Gesamtnote>

(5) Function of the qualification

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for a master programme.

5.2 Professional Status

None

(6) Additional Information

6.1 Additional Information

The WelfenAkademie is a university of cooperative education. The essential characteristic of this kind of university is the combination of theory and practice. Each student applies for a firm and during the bachelor programme the student changes between the WelfenAkademie, responsible for the academic part of the study programme, and the firm, where he makes use of the knowledge and competences, reached at the WelfenAkademie. In this way the bachelor programme of the university of cooperative education promotes work-integrated learning.

6.2 Further Information Sources

**On the institution: www.welfenakademie.de.
For national information sources cf. Sect. 8.8.**

Certification of the supplement

**This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde vom <Datum der Abschlussurkunde>
Zeugnis vom <Datum des Abschlusszeugnisses>**

Braunschweig, den <Datum der Bachelorprüfung>

(Head of Department)

(8) National higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded.

Anlage 5 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement der Nachgraduierung

Logo der WelfenAkademie – Berufsakademie e. V.

Zeugnis**zum Bachelor of Arts (B.A.)**

<Anrede> <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

hat im Studiengang Betriebswirtschaftslehre
gemäß der Prüfungsordnung vom 17.10.2011
die Bachelorprüfung bestanden und dabei folgende Leistungen erzielt:

<i>Modul</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Note</i>
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	16%	
Spezielle Betriebswirtschaftsrecht <Branchenfach>	16%	
Volkswirtschaftslehre	16%	
Wirtschaftsrecht	16%	
Vertiefungsfach <Wahlfach>	16%	
Bachelorarbeit		
Schriftlicher Teil	10%	
Kolloquium	10%	
<Thema der Bachelorarbeit>		
Gutachter: <Gutachter>		

Es wurde die Gesamtnote <Gesamtnote (#,#)> zuerkannt.**

Braunschweig, den <Datum der Bachelorprüfung>

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

(Vorsitzender Prüfungsausschuss)

Logo der WelfenAkademie – Berufsakademie e. V.

Abschlussurkunde

Die WelfenAkademie beurkundet, dass

<Anrede> <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

im Studiengang Betriebswirtschaftslehre
gemäß der Prüfungsordnung vom 17.10.2011 die Bachelorprüfung bestanden und

die Gesamtnote

<Note (#,#)>

erhalten hat. Aufgrund dieser Prüfung wird der Grad

Bachelor of Arts (B.A.)

verliehen.

Braunschweig, den <Datum der Bachelorprüfung>

Der Geschäftsführer

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

(Geschäftsführer)

(Vorsitzender Prüfungsausschuss)

Logo der WelfenAkademie – Berufsakademie e. V.

Diploma Supplement

(Das Diploma Supplement ist identisch mit dem Diploma Supplement der Bachelorprüfung –
siehe Anlage 4)